

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 639 - 640

*Handfesten zur Erleichterung des Hypothekar-Credits
zunächst für Städte des Königreichs Sachsen. Von
Herrmann Theodor Haustein*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Indem ich diese „Beiträge“ hiermit beschließe, ist noch zu bemerken, daß ich mir nur die Erörterung des Falles zur Aufgabe gestellt, wenn ein wirklicher Stellvertreter ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, also den Fall außer Betracht gelassen habe, wenn Jemand ohne Vollmacht, oder in Ueberschreitung der ihm ertheilten Vollmacht für einen Andern kontrahirt.

nach Empfang des Geldes in seinen Büchern und in Briefen an den Kläger sich als den Schuldner desselben aus dem Darlehn bekannt habe.

Der Beklagte wurde von der zweiten Instanz unbedingt, von der ersten und dritten Instanz unter der Bedingung klagfrei gesprochen, daß er mit dem Haupteid seine Ausführung ad 1 beweise. Alle drei Gerichte behandeln in den Entscheidungsgründen nur die Frage, ob diese Behauptung von B. durch die Zeugen bereits vollständig erwiesen sei; daß aber der Beweis derselben — obgleich sie nur eine qualificirte Negation des Klagegrundes (*exc. rei non sic sed aliter gestae*) ist — ihm obliegt, wird in den Motiven *implicite* ohne weitere Ausführung vorausgesetzt.

Vergl. auch das Erl. des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 2. April 1861: — Was die Hauptsache selbst betrifft, so hat der Beklagte, welcher die Wohnung im Vollmachtsnamen des C. gemiethet haben will, bei dem Widerspruch des Klägers (des Vermiethers) dieses Verhältniß, nämlich daß C. ihm wirklich die Vollmacht zur Miethung der Wohnung für ihn ertheilte, zu beweisen, widrigenfalls er im eigenen Namen für den Miethzins haftet... (Glaser's und Unger's Samml von civilrechtl. Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes III. Nr. 1295.)

Literarische Anzeige.

16.

Handfesten zur Erleichterung des Hypothekar-Credits zunächst für Städte des Königreichs Sachsen. Von Hermann Theodor Hausstein, Advocat und Notar in Zwickau. Zweite vervollständigte und verbesserte Auflage. Chemnitz. Verlag von Eduard Focke. 1868.

Das Bedürfniß, dem Hypothekar-Credit eine Erleichterung zu gewähren, ist schon seit langen Jahren fühlbar, in der neuesten Zeit aber immer dringender geworden, da die außerordentliche Vermehrung der auf den Inhaber

lautenden zinsbaren Werthpapiere die bequemste Gelegenheit zur sicheren Kapitalanlage bietet. Das Hypothekenwesen in seiner heutigen Gestalt, so wohlgeordnet es auch sein mag, entspricht bei der Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit seiner Einrichtungen keineswegs den Bedürfnissen der geschäftstreibenden Welt und bringt daher den des Kapitals bedürftigen Grundbesitzer in eine höchst nachtheilige Lage. Es thut deshalb Noth, daß auch das Hypothekenwesen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend umgestaltet und der Möglichkeit einer größeren Beweglichkeit des Kapitals Rechnung getragen werde. Einen Anhalt dazu bietet das schon seit Jahrhunderten in Bremen als ein eigenthümliches System des Pfandrechts geltende Handfestensystem, das sich dort als sehr nützlich bewährt hat. Der vorliegende Entwurf einer „Ordnung der Handfesten-Bank,“ welcher sich das Bremer Handfesten-Wesen zum Vorbilde genommen hat, ist nun ein Versuch, die Ausfertigung von Handfesten auch im Königreiche Sachsen wenigstens in Städten einzurichten. Er besteht aus 36 Paragraphen, von denen § 1 Bedeutung und Zweck der Handfesten dahin angiebt:

„Handfesten sind Urkunden, welche dem Eigenthümer eines in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommenen und darin mit eigenem Folium versehenen Besizthumes dazu ausgefertigt werden, um mittels derselben Gläubigern, denen er sie pfandweise übergiebt, einen dem Betrage und Range nach bestimmten Antheil an derjenigen Geldsumme zu sichern, für welche wegen dieser Handfesten-Urkunden an dem Besizthume des Schuldners, in Gemäßheit dieser Bankordnung, Hypothek bestellt ist.“

und der § 2 die Verwaltung der Handfesten-Bank dahin regelt:

„Die Handfesten-Bank zu ist eine öffentliche Anstalt der Stadtgemeinde daselbst und steht zunächst unter der Leitung und Aufsicht des Stadtraths, welcher dieselbe durch eine dazu nach der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 § 213 ff. zu ernennende Deputation verwalten läßt.

Diese Deputation muß mindestens aus zwei Rathsmitgliedern und zwei Stadtverordneten bestehen und bleibt es dem Stadtrathe freigestellt, außerdem noch andere Bürger der Deputation beizusetzen.“

Die folgenden Paragraphen enthalten die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Institutes, denen auch mehrere Formulare beigegeben sind. Den Schluß machen einige „Erläuterungen,“ die theils das Institut im Allgemeinen, theils die einzelnen Paragraphen betreffen.

Das Schriftchen nimmt ein allgemeines Interesse in Anspruch und verdient daher bei der bevorstehenden Reform der Preussischen Hypotheken-Verfassung volle Beachtung.

